

# DIÖZESANBLATT ST. PÖLTEN



DIÖZESE  
**SANKT  
PÖLTEN** / ICH BIN.  
MIT DIR

Nr. 1 | 1. Februar 2024

1. *Novelle zum Anhang zur Besoldungsordnung für die Priester in der Diözese St. Pölten*
2. *Novelle zur Bischöflichen Verfügung über die Auszahlung von Zuschüssen an Pfarren mit erhöhtem Aufwand*
3. *Novelle zur 1. DVO zu den DB für die Dienstnehmer/-innen (Laien) in den Zentralstellen der Diözese St. Pölten*
4. *Verlautbarung zur Besoldungsordnung für Pastoralassistent/-innen und Pfarrsekretär/-innen*
5. *Geringfügigkeitsgrenze 2024*
6. *Hinweis zur e-card*
7. *Statut der Kommission für den Ständigen Diakonat*
8. *Kuratorium des Konservatoriums für Kirchenmusik der Diözese St. Pölten*
9. *Statuten der Berufsgemeinschaft der Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten, der Betriebsseelsorgerinnen und Betriebsseelsorger und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der regionalen Jugendpastoral der Diözese St. Pölten*
10. *Priesterstudientagung*
11. *Trauung an profanen Orten*
12. *Missa chrismatis*
13. *St. Hippolytuswerk*
14. *Prävention von Missbrauch und Gewalt*
15. *Weihen 2023*
16. *Im Jahr 2023 verstorbene Welt- und Ordenskleriker*
17. *Personelles*

## 1. 28. Novelle zum Anhang zur Besoldungsordnung für die Priester in der Diözese St. Pölten

(Diözesanblatt St. Pölten Nr. 1/2023/2  
Besoldungsordnung § 21)

(1) Die Bezüge werden nach den Bestimmungen der Besoldungsordnung nach folgender Tabelle in Euro berechnet:

Gehaltsstufe	Dienstjahre	Verwendungsgruppe		
		I	II	III
1	1-2	2.278,50	2.512,3	3.202,40
2	3-4	2.303,70	2.537,20	3.255,30
3	5-6	2.328,60	2.562,10	3.308,80
4	7-8	2.353,90	2.587,10	3.362,40
5	9-10	2.378,50	2.612,30	3.415,40
6	11-12	2.404,30	2.637,20	3.468,90
7	13-14	2.428,80	2.662,40	3.522,10
8	15-16	2.453,40	2.687,60	3.575,20
9	17-18	2.478,70	2.712,20	3.628,60
10	19-20	2.503,80	2.737,00	3.681,60
11	21-22	2.528,80	2.762,30	3.735,30
12	23-24	2.553,70	2.787,00	3.788,30

13	25-26	2.579,10	2.812,40	3.841,60
14	27-28	2.603,80	2.837,40	3.895,20
15	29-30	2.628,70	2.862,20	3.948,20
16	31-32	2.653,90	2.887,60	4.001,00
17	33-34	2.678,90	2.912,60	4.054,00
18	35-36	2.704,00	2.937,40	4.106,80
19	37-38	2.728,80	2.962,50	4.159,10
20	39-40	2.754,40	2.987,40	4.212,30
21	41-42	2.778,60	3.012,50	4.264,70
22	43-44	2.803,70	3.037,60	4.317,40
23	45-46	2.829,30	3.063,30	4.370,60
24	47-48	2.853,90	3.089,40	4.423,20
25	49-50	2.879,30	3.115,60	4.475,90

(2) Die Zulagen werden in folgender Höhe festgesetzt:

- a) Zulagen gemäß § 6 Absatz (3) 14-mal jährlich:
  - aa) Generalvikar, Bischofsvikar und Gerichtsvikar € 552,10
  - ab) Regens und Subregens des Priesterseminars, Dompfarrer € 440,50
  - ac) Spiritual des Priesterseminars, Rektor eines diözesanen Bildungshauses € 220,40
  - b) Zulagen in Anlehnung an § 8 Absatz (2) 14-mal jährlich:
    - ba) Erzdechant € 355,90
    - bb) Dechant € 273,50

- bc) Moderator, Provisor, Administrator € 233,80  
 bd) nebenamtlicher Krankenhaus- und Anstaltsseelsorger € 355,90  
 be) bis bh) das volle Ausmaß der Verwendungszulage für die Betreuung einer großen Pfarrgemeinde und der Betreuung zusätzlicher Pfarren beträgt € 551,40
- c) Funktionszulagen gemäß § 9 12-mal jährlich:  
 ca) erster Dignitär € 503,80  
 cb) die übrigen Dignitäre € 416,60  
 cc) Kanoniker € 333,00

- d) Zulagen gemäß § 10 Absatz (1) 14-mal jährlich:  
 da) Haushaltszulage € 631,30  
 db) Zuschlag zur Haushaltszulage entsprechend den Sätzen der Brutto-Barlöhne gem. § 2 des geltenden Mindestlohntarifs in den entsprechenden Berufsjahren unter Berücksichtigung der fachlichen Ausbildung und unter Berücksichtigung erhöhter Sonderzahlungen für ein Anstellungsausmaß von maximal 20 Wochenstunden

(3) Anrechenbare Schulstunden gemäß § 12 Absatz (3):

- a) lph: € 261,20  
 b) l1 (III): € 171,80  
 c) l2a2: € 132,80  
 d) l2a1: € 124,30  
 e) l2b1: € 110,40  
 f) l3: € 102,10

(4) Der Verpflegungskostenbeitrag gemäß § 13 Absatz (1) beträgt € 549,20 12-mal jährlich (Grundbetrag € 182,50; Verpflegung € 366,70; täglich € 12,20)

Diese Novelle zum Anhang zur Besoldungsordnung für die Priester tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft.

+Alois Schwarz e.h.  
 Diözesanbischof

## 2.

### 28. Novelle zur Bischöflichen Verfügung über die Auszahlung von Zuschüssen an Pfarren mit erhöhtem Aufwand

(Diözesanblatt St. Pölten Nr. 1/2023/3)

Die Zuschüsse werden in folgender Höhe festgesetzt:

- 2)  
 a) für eine entsprechend dem geltenden Tarif für besoldete, vollbeschäftigte Pfarrhaushälter/-innen – 12-mal im Jahr € 668,00  
 b) für einen Kaplan, einen Diakon oder einen sonstigen kirchlichen Dienstnehmer € 241,80  
 c) für zwei Kapläne, zwei Diakone oder zwei sonstige kirchliche Dienstnehmer € 362,70  
 d) für drei oder mehr Kapläne, Diakone oder drei sonstige kirchliche Dienstnehmer € 483,60

Diese Novelle tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft.

+Alois Schwarz e.h.  
 Diözesanbischof

## 3.

### 16. Novelle zur 1. DVO zu den DB für die Dienstnehmer/-innen (Laien) in den Zentralstellen der Diözese St. Pölten

(Diözesanblatt St. Pölten Nr.1/2023/3)

#### Artikel I

1. Die Tabelle des Gehaltsgesetzes § 5 1. DVO z. DB lautet:

III. Dienstklasse					
Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe				
	A	B	C	D	E
Euro					
01	2.875,70	2.304,40	2.094,70	2.025,20	1.955,80
02	2.986,90	2.358,40	2.132,80	2.054,30	1.973,60
03	3.098,10	2.410,80	2.171,10	2.083,30	1.991,60
04	3.209,40	2.463,50	2.210,10	2.111,50	2.009,40
05	3.319,50	2.518,60	2.249,40	2.140,60	2.026,20
06	3.430,70	2.576,00	2.287,60	2.169,70	2.043,20
07	3.539,40	2.703,30	2.328,80	2.198,90	2.062,10
08	3.648,00	2.820,50	2.370,50	2.227,00	2.078,90
09	3.759,20	2.931,80	2.413,30	2.257,10	2.096,90
10	3.869,00	3.043,30	2.456,20	2.285,20	2.114,90
11	3.979,20	3.154,70	2.499,10	2.317,90	2.132,80
12	4.095,90	3.264,30	2.580,90	2.348,40	2.149,70
13	4.240,50	3.374,40	2.691,10	2.379,00	2.167,60
14	4.383,90	3.484,40	2.792,50	2.412,00	2.185,60
15	4.527,50	3.594,20	2.903,60	2.442,70	2.203,40
16	4.672,30	3.704,30	3.014,90	2.502,60	2.220,10
17	4.817,00	3.814,20	3.126,40	2.589,50	2.238,10
18	4.924,40	3.923,90	3.237,60	2.700,90	2.256,00
19	4.979,40	4.032,70	3.349,00	2.765,80	2.278,50
20	5.141,40	4.061,00	3.485,60	-	2.291,10
21	-	4.182,70	3.568,80	-	-
22	-	4.224,50	-	-	-

Gehaltsstufe	Dienstklasse					
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
Euro						
01	-	-	3.842,20	4.636,00	6.195,50	8.751,00
02	-	3.292,40	3.950,90	4.780,90	6.513,20	9.230,90
03	2.642,20	3.402,40	4.061,00	4.924,40	6.830,90	9.711,00
04	2.741,20	3.511,10	4.204,30	5.242,10	7.331,00	10.191,00
05	2.848,80	3.621,20	4.347,90	5.560,00	7.791,00	10.671,00
06	2.958,70	3.731,00	4.491,30	5.879,00	8.270,80	11.149,70

07	3.070,10	3.842,20	4.636,00	6.195,50	8.751,00	-
08	3.181,30	3.950,90	4.780,90	6.513,20	9.230,90	-
09	3.292,40	4.061,00	4.924,40	6.830,90	-	-

2. Die Verwaltungsdienstzulage beträgt

a) in den Dienstklassen III – V: € 217,50

b) in den Dienstklassen VI – IX: € 277,00

## Artikel II

Die in § 6 1. DVO z. DB verlautbarte Höhe der Sozialzulagen gemäß § 23 DB beträgt:

- a) Familienzulage € 210,20  
b) Kinderzulagen:  
ba) bis zum vollendeten 6. Lebensjahr € 97,40  
bb) bis zum vollendeten 12. Lebensjahr € 119,30  
bc) ab dem vollendeten 12. Lebensjahr € 143,50

Diese Novelle tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft.

+Alois Schwarz e.h.  
Diözesanbischof

## 4.

### 36. Verlautbarung zur Besoldungsordnung für Pastoralassistent/-innen und Pfarrsekretär/-innen

(35. Verlautbarung: Diözesanblatt St. Pölten Nr.1/2023/4)

§ 1 (1) Die Tabelle lautet:

Entl.-stufe	Entlohnungsgruppe				
	a	b	c	d	e
Euro brutto					
01	2.946,60	2.363,10	2.136,30	2.064,40	1.991,60
02	3.014,90	2.412,00	2.173,10	2.093,60	2.008,30
03	3.083,60	2.461,20	2.211,30	2.123,80	2.025,20
04	3.151,80	2.511,30	2.250,50	2.153,10	2.040,80
05	3.232,10	2.563,80	2.287,60	2.183,30	2.058,80
06	3.346,30	2.618,90	2.328,80	2.212,40	2.074,40
07	3.463,00	2.675,30	2.370,50	2.241,50	2.091,20
08	3.579,40	2.748,60	2.412,00	2.271,80	2.108,20
09	3.693,50	2.834,20	2.452,60	2.302,10	2.124,90
10	3.808,90	2.941,40	2.496,50	2.335,00	2.124,90
11	3.923,90	3.059,30	2.541,80	2.365,60	2.158,60
12	4.038,00	3.174,60	2.587,10	2.398,70	2.174,30
13	4.154,80	3.291,20	2.636,00	2.430,40	2.192,10
14	4.279,30	3.405,40	2.683,70	2.464,60	2.209,10
15	4.429,40	3.521,90	2.731,60	2.496,50	2.224,70
16	4.582,30	3.637,30	2.780,50	2.532,10	2.241,50
17	4.732,60	3.752,40	2.835,40	2.566,30	2.259,60
18	4.883,90	3.867,90	2.889,10	2.604,20	2.275,10

19	4.999,50	3.983,10	2.941,40	2.641,10	2.292,20
20	-	4.011,40	2.996,30	2.678,90	2.309,10
21	-	-	3.023,00	2.697,30	2.320,30

(2) Die Verwaltungsdienstzulage beträgt:

für die Dienstnehmer in der Entlohnungsgruppe a, Entlohnungsstufe 1 – 7, b, c und d € 217,50

für die Dienstnehmer in der Entlohnungsgruppe a, ab der Entlohnungsstufe 8 € 277,00

§ 2 Die Sozialzulagen betragen:

Familienzulage A € 14,60

Familienzulage B € 210,20

Kinderzulagen:

bis zum vollendeten 6. Lebensjahr € 97,40

bis zum vollendeten 12. Lebensjahr € 119,30

ab dem vollendeten 12. Lebensjahr € 143,50

Die Kinderzulagen werden zum 1. Jänner des Jahres erhöht, in dem ein Kind das 6. bzw. 12. Lebensjahr vollendet.

Diese Verlautbarung tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft.

+Alois Schwarz e.h.  
Diözesanbischof

## 5.

### Geringfügigkeitsgrenze 2024

Ab 1. Jänner 2024 treten folgende Grenzbeträge für geringfügig Beschäftigte in Kraft:

Die monatliche Geringfügigkeitsgrenze beträgt:

€ 518,44

Übersteigt die Summe der monatlichen Entgelte aller bei einem Dienstgeber geringfügig Beschäftigten das eineinhalbfache der Geringfügigkeitsgrenze (€ 777,66 Wert 2024), dann ist zusätzlich zum 1,1%igen Unfallversicherungsbeitrag eine Dienstgeberabgabe von 19,4 % von der Summe der Entgelte durch den Dienstgeber an die Österreichische Gesundheitskasse zu leisten.

Für geringfügig Beschäftigte mit Beginn des Dienstverhältnisses seit 1. Jänner 2003 ist zusätzlich der Beitrag zur „Betrieblichen Vorsorgekasse“ mit 1,53 % vom Monatsentgelt an die Österreichische Gesundheitskasse zu leisten.

## 6.

### Österreichische Gesundheitskasse – Sperre von e-cards ohne Foto

Laut gesetzlicher Vorgabe müssen alle e-cards ohne Foto ab 1. Jänner 2024 getauscht werden.

Wenn Sie einen österreichischen Reisepass, Personalausweis, Scheckkartenführerschein oder ein Dokument des Fremdenregisters haben, bekommen Sie eine neue e-card automatisch von der ÖGK zugesandt.

KEIN Foto ist notwendig für Personen, die im Ausstellungsjahr der e-card das 70. Lebensjahr vollendet haben bzw. in Pflegestufe 4 bis 7 eingestuft sind.

Ist von einem/einer Versicherten KEIN Foto verfügbar und trifft keine Ausnahme zu, kann keine neue e-card

ausgestellt werden!

Diese Versicherten müssen ein Foto registrieren lassen. Die Liste der Registrierungsstellen (Polizeikommissariate) und weitere wichtige Informationen finden sie unter [www.chipkarte.at](http://www.chipkarte.at).

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Abteilung Personalverrechnung, Maria Stemberg, Tel. 02742 324 420, [personalverrechnung@dsp.at](mailto:personalverrechnung@dsp.at)

7.

## **Statut der Kommission für den Ständigen Diakonat**

Die Kommission für den Ständigen Diakonat in der Diözese St. Pölten ist für Angelegenheiten, die den Ständigen Diakonat betreffen, zuständig.

### **I. Aufgaben**

1. Beratung des Diözesanbischofs bei der Entscheidung hinsichtlich der Auswahl der Kandidaten für den Ständigen Diakonat: Die Ausbildungsleitung schlägt die Interessenten am Ende des vorbereiteten Jahres zur Aufnahme in das Ausbildungsprogramm und zum gegebenen Zeitpunkt zur Admissio vor. Der Diözesanbischof holt vor seiner Entscheidung hinsichtlich der Aufnahme in das Ausbildungsprogramm und vor jener hinsichtlich der Admissio die Stellungnahme der Kommission ein.
2. Beratung des Diözesanbischofs und der zuständigen Personen in Fragen der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Ständigen Diakone und Entgegennahme diesbezüglicher Berichte
3. Sorge um die spirituelle Betreuung der Ständigen Diakone
4. Förderung des Ständigen Diakonats
5. Austausch der Erfahrungen mit dem Ständigen Diakonat

### **II. Zusammensetzung**

Mitglieder von Amts wegen:

1. Diözesanbischof
  2. Generalvikar
  3. Abteilungsleiter/Abteilungsleiterin Pastorales Personal
  4. Koordinator/Koordinatorin für Ständige Diakone
  5. Ausbildungsleitung für die Ständigen Diakone
- Vom Vorstand der Arbeitsgemeinschaft für die Ständigen Diakone (ARGE) entsandte Mitglieder:
6. Vorsitzender der ARGE und dessen zwei Stellvertreter
  7. zwei Ehefrauen von Diakonen

Weitere Mitglieder:

8. Weihbischof, insofern er in der Österreichischen Bischofskonferenz für Geistliche Berufe und kirchliche Dienste zuständig ist
9. ein Priester in pastoraler Leitungsfunktion mit Erfahrung in Zusammenarbeit mit Ständigen Diakonen
10. höchstens zwei weitere Mitglieder

### **III. Bestellung der Mitglieder**

1. Die unter II/6-7 genannten Mitglieder werden von der ARGE entsandt und vom Diözesanbischof per Dekret bestätigt.
2. Die unter II/9-10 genannten Mitglieder werden vom Diözesanbischof per Dekret ernannt.
3. Die Dauer der Funktionsperiode beträgt fünf Jahre, parallel zur Funktionsperiode des Vorstandes der ARGE.
4. Die Mitgliedschaft in der Kommission endet durch Ablauf der Funktionsperiode, Amtsverlust, Verzicht, Abberufung oder Tod.

### **IV. Arbeitsweise**

1. Der Diözesanbischof ist Vorsitzender der Kommission. Er ernennt eines der Mitglieder zum/zur Geschäftsführenden Vorsitzenden, der/die ihn in seiner Abwesenheit vertritt.
2. Die Kommission wird mindestens zweimal im Jahr und darüber hinaus nach Erfordernis zu Sitzungen einberufen. Der Termin ist mindestens vier Wochen vor der Sitzung bekanntzugeben. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Termin dem/der Koordinator/Koordinatorin für Ständige Diakone Tagesordnungspunkte vorschlagen. Dieser/diese stimmt die Tagesordnung mit dem Vorsitzenden und mit dem/der Geschäftsführenden Vorsitzenden ab und übermittelt jene spätestens eine Woche vor dem Termin der Sitzung. Anträge zur Änderung der Tagesordnung, die erst zu Beginn der Sitzung eingebracht werden, können nur mit Zustimmung des Vorsitzenden bzw. in dessen Abwesenheit des/der Geschäftsführenden Vorsitzenden behandelt werden.
3. Bei der Sitzung ist von dem Koordinator / die Koordinatorin ein Protokoll zu erstellen und den Mitgliedern innerhalb von vier Wochen zuzusenden.
4. Innerhalb der Kommission können Arbeitskreise gebildet werden. Diese können mit zuvor eingeholter Zustimmung des Vorsitzenden Fachleute, die nicht der Kommission angehören, ihren Beratungen beziehen.
5. Die Tätigkeit der Mitglieder in der Kommission ist ehrenamtlich. Reisespesen werden nach den gültigen Sätzen refundiert.

### **V. Finanzierung der Kommission**

Die Finanzierung der Kommission erfolgt im Rahmen des Budgets der Abteilung Pastorales Personal. Die Finanzierung der Arbeitskreise bedarf der zuvor erteilten Freigabe durch den Abteilungsleiter / die Abteilungsleiterin Pastorales Personal.

### **VI. Inkrafttreten**

Dieses Statut tritt mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 in Kraft. Es ersetzt das Statut der Diözesankommission für den Ständigen Diakonat vom 14. November 2019 (St. Pöltner Diözesanblatt 6/2019, Zl. O-1033/19).

St. Pölten, am 15. Dezember 2023

Zl. 0045/2024

Lic. Markus Heinz e.h.  
Ordinariatskanzler

+Dr. Alois Schwarz e.h.  
Diözesanbischof

## 8. Kuratorium des Konservatoriums für Kirchenmusik der Diözese St. Pölten

*Aktualisiertes Errichtungsdekret 1991 in der Fassung von 2023*

### Präambel

Diözesanbischof Franz Žak errichtete mit Wirksamkeit vom 1. September 1991 das „Konservatorium für Kirchenmusik der Diözese St. Pölten“ als kirchliche Einrichtung. Für den staatlichen Bereich erfolgte die Errichtung des Konservatoriums für Kirchenmusik gemäß § 3 Abs. 1 des Privatschulgesetzes, BGBl. 244/1962. Das Konservatorium für Kirchenmusik der Diözese St. Pölten nahm mit Beginn des Schuljahres 1991/92 den Schulbetrieb auf. Der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung genehmigte mit Wirksamkeit ab dem Schuljahr 2023/24 ein erneuertes Organisationsstatut für diese Privatschule.

### § 1

Das Konservatorium für Kirchenmusik hat die Aufgabe, Personen heranzubilden, die nach Gesinnung, Wissen und Können geeignet sind, die Aufgaben als Kirchenmusikerin bzw. Kirchenmusiker zu erfüllen.

### § 2

Der Sitz des Konservatoriums ist St. Pölten. Die Schule kann bei Bedarf in eine Hauptanstalt und Zweigstellen (an anderen Orten in der Diözese) gegliedert werden.

### § 3

Die genaue Zielsetzung des Konservatoriums, die Aufnahme und die Ausbildungsbedingungen sind im Organisationsstatut und in der Studien- und Prüfungsordnung festgehalten.

### § 4

Schulerhalter ist die Diözese St. Pölten. Mit der Vertretung des Schulerhalters wird ein zu diesem Zweck eingerichtetes Kuratorium betraut, das die Aufgaben eines Schulerhalters nach dem Privatschulgesetz wahrnimmt. Die Arbeitsweise des Kuratoriums wird in der Geschäftsordnung geregelt.

### § 5

Der Bischof bestellt die Mitglieder des Kuratoriums auf fünf Jahre. Eine Wiederbestätigung für weitere Funktionsperioden ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Kuratoriums ist für den Rest der Funktionsperiode ein neues Mitglied auf dieselbe Art wie das ausgeschiedene Mitglied zu nominieren und zu bestellen.

Mitglieder von Amts wegen:

1. Generalvikar
2. Abteilungsleiterin bzw. Abteilungsleiter Kirchenmusik
3. Abteilungsleiterin bzw. Abteilungsleiter Schule
4. Direktorin bzw. Direktor des Konservatoriums für Kirchenmusik (mit beratender Stimme)

Weitere Mitglieder:

5. eine Person mit juristischer und/oder wirtschaftlicher Kompetenz
6. höchstens zwei weitere Mitglieder

Die Mitgliedschaft im Kuratorium endet durch Ablauf der Funktionsperiode, Amtsverlust, Verzicht, Abberufung oder Tod.

### § 6

Der Generalvikar hat den Vorsitz im Kuratorium inne. Er kann eine geschäftsführende Vorsitzende bzw. einen geschäftsführenden Vorsitzenden benennen.

### § 7

Der jeweilige Direktor bzw. die jeweilige Direktorin des Konservatoriums wird in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Privatschulgesetzes durch den Diözesanbischof nach Beratung durch das Kuratorium mit der Schulleitung betraut.

### § 8

Die Bestimmungen im Diözesanblatt zum Kuratorium für das Konservatorium für Kirchenmusik vom 17. Mai 1991 Zl.O-756/91, vom 1. Juli 1991 Zl.O-756/91 und vom 1. Mai 2009 Zl.O-639/09 sind hiermit zur Gänze aufgehoben.

St. Pölten, am 31. Dezember 2023

Zl. 0046/2024

Lic. Markus Heinz e.h.

Ordinariatskanzler

+Dr. Alois Schwarz e.h.

Diözesanbischof

## 9. Statuten der Berufsgemeinschaft der Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten, der Betriebsseel- sorgerinnen und Betriebsseelsorger und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der regionalen Jugendpastoral der Diözese St. Pölten

Aufgrund des Vorschlages der Berufsgemeinschaft der Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten, der Betriebsseelsorgerinnen und Betriebsseelsorger und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der regionalen Jugendpastoral der Diözese St. Pölten – bestehend aus der Arbeitsgemeinschaft der Pfarr-Pastoralassistentinnen und Pfarr-Pastoralassistenten, der Arbeitsgemeinschaft der Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten in Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen, der Arbeitsgemeinschaft der Betriebsseelsorgerinnen und Betriebsseelsorger und der Arbeitsgemeinschaft Regionale Jugendpastoral – erlasse ich hiermit gemäß can. 94 § 1 CIC für die Berufsgemeinschaft und für die vier Arbeitsgemeinschaften folgende Statuten.

Mit Inkrafttreten dieser Statuten werden die „Statuten der Berufsgemeinschaft der Pastoralassistenten der

Diözese St. Pölten, der Arbeitsgemeinschaft der Pfarr-Pastoralassistenten der Diözese St. Pölten und der Arbeitsgemeinschaft der Jugendleiter der Diözese St. Pölten“ (Diözesanblatt St. Pölten 7/1984, Zl.0-111/84) außer Kraft gesetzt.

## **I. Statut der Berufsgemeinschaft der Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten, der Betriebsseelsorgerinnen und Betriebsseelsorger und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der regionalen Jugendpastoral der Diözese St. Pölten**

### **§ 1 Die Berufsgemeinschaft**

Die Berufsgemeinschaft der Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten, Betriebsseelsorgerinnen und Betriebsseelsorger sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der regionalen Jugendpastoral umfasst hauptamtliche Laienmitarbeiterinnen und Laienmitarbeiter in der pfarrlichen, regionalen und kategorialen Seelsorge, die durch eine anerkannte Ausbildung befähigt und durch Anstellung seitens des Bischöflichen Ordinariates zu einem pastoralen Dienst in der Diözese St. Pölten beauftragt sind.

### **§ 2 Zugehörigkeit**

Der Berufsgemeinschaft der Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten, der Betriebsseelsorgerinnen und Betriebsseelsorger und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der regionalen Jugendpastoral der Diözese St. Pölten gehören die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft der Pfarr-Pastoralassistentinnen und Pfarr-Pastoralassistenten, der Arbeitsgemeinschaft der Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten in Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen, der Arbeitsgemeinschaft der Betriebsseelsorgerinnen und Betriebsseelsorger sowie der Arbeitsgemeinschaft Regionale Jugendpastoral an.

Hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter laut § 1, die keiner konkreten Arbeitsgemeinschaft zugeteilt werden können, können auf Antrag durch Entscheid des Vorstandes der Berufsgemeinschaft als ordentliche Mitglieder in dieselbe aufgenommen werden.

Als Vereinigung hauptamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Seelsorge untersteht die Berufsgemeinschaft der Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten, der Betriebsseelsorgerinnen und Betriebsseelsorger und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der regionalen Jugendpastoral der Diözese St. Pölten dem Diözesanbischof von St. Pölten.

### **§ 3 Aufgaben**

- Wahrnehmung gemeinsamer Anliegen der Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten, der Betriebsseelsorgerinnen und Betriebsseelsorger sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der regionalen Jugendpastoral
- Pflege der religiösen und berufsethischen Haltung der Mitglieder
- Förderung des Kontaktes und der Zusammenarbeit mit allen verantwortlichen Organen der Diözese St. Pölten
- Vernetzung der in der Berufsgemeinschaft vertretenen Arbeitsgemeinschaften

- Durchführung von gemeinsamen Fortbildungsveranstaltungen (mindestens einmal jährlich)
- Hilfestellung für neu angestellte Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten, Betriebsseelsorgerinnen und Betriebsseelsorger sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der regionalen Jugendpastoral an ihrem Einsatzort
- Beschäftigung mit berufsspezifischen und dienstrechtlichen Fragen

### **§ 4 Mitglieder**

1. Ordentliche Mitglieder sind Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten, Betriebsseelsorgerinnen und Betriebsseelsorger sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der regionalen Jugendpastoral im Sinne von § 1.
2. Außerordentliche Mitglieder sind Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten in Ausbildung, Betriebsseelsorgerinnen und Betriebsseelsorger in Ausbildung sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der regionalen Jugendpastoral in Ausbildung.
3. Außerordentliches Mitglied von Amts wegen ist der Geistliche Assistent (im Sinne von can. 317 § 1 CIC) bzw. die Geistliche Begleiterin / der Geistliche Begleiter der Berufsgemeinschaft.
4. Beitritt und Austritt: Die Mitgliedschaft für ordentliche und außerordentliche Mitglieder beginnt automatisch mit der Anstellung durch das Bischöfliche Ordinariat. Mit dem Ausscheiden aus dem Dienst erlischt die Mitgliedschaft.

Ordentliche und außerordentliche Mitglieder können innerhalb der Berufsgemeinschaft Mitglieder einer oder mehrerer Arbeitsgemeinschaften sein.

### **§ 5 Organe**

1. Vollversammlung:

Die Vollversammlung besteht aus allen Mitgliedern der Berufsgemeinschaft

Die Aufgaben der Vollversammlung sind:

- Wahl der/des Vorsitzenden
- Entgegennahme des vom Vorstand erstellten Tätigkeitsberichts
- Behandlung und Beschlussfassung über die Durchführung der in § 3 festgelegten Aufgaben der Berufsgemeinschaft
- Einbringung von Vorschlägen über Änderung der Statuten

Die Vollversammlung tagt mindestens einmal jährlich und wird von der/dem Vorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt vier Wochen. Ebenso kann mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder die Einberufung einer außerordentlichen Vollversammlung veranlassen.

Stimmrecht haben die ordentlichen Mitglieder.

Die Vollversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Sind zum angesetzten Zeitpunkt weniger als die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend, ist die Voll-

versammlung abubrechen und eine außerordentliche Vollversammlung anzusetzen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

Die Vollversammlung fasst ihre Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, Beschlüsse betreffend Statut mit Zweidrittelmehrheit.

Für Wahlen gilt die Wahlordnung gemäß § 6.

## 2. Vorstand der Berufsgemeinschaft:

Der Vorstand setzt sich aus der/dem Vorsitzenden der Berufsgemeinschaft, den Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften als Stellvertreterinnen und Stellvertreter und dem Geistlichen Assistenten bzw. der Geistlichen Begleiterin / dem Geistlichen Begleiter der Berufsgemeinschaft zusammen. Bei Verhinderung einer/eines Vorsitzenden einer Arbeitsgemeinschaft kann deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter entsendet werden.

Aufgaben des Vorstandes:

- Behandlung und Durchführung der in § 3 festgelegten Anliegen und Aufgaben
- Erstellen der Tagesordnung für die Vollversammlung
- Erstellen des Tätigkeitsberichts
- Durchführung der Beschlüsse der Vollversammlung
- Vertretung und Koordination nach außen
- Kontaktpflege und Information des Diözesanbischofs
- Vertretung der Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten, der Betriebsseelsorgerinnen und Betriebsseelsorger sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der regionalen Jugendpastoral dem Dienstgeber gegenüber
- Unterstützung und Vertretung der in Ausbildung befindlichen Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten, Betriebsseelsorgerinnen und Betriebsseelsorger sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der regionalen Jugendpastoral
- Kontaktpflege mit den in Ausbildung stehenden Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten, Betriebsseelsorgerinnen und Betriebsseelsorger sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der regionalen Jugendpastoral

Der Vorstand hat das Recht auf Anhörung bei der Abteilungsleiterin / dem Abteilungsleiter Pastorales Personal in Fragen der Anstellung und Versetzung unter Beiziehung des Betriebsrates.

## 3. Die/der Vorsitzende:

Die Amtsperiode der/des Vorsitzenden beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Nach der zweiten Amtsperiode ist eine Wiederwahl erst nach Ablauf von drei Jahren möglich. Die/der Vorsitzende der Berufsgemeinschaft kann nicht gleichzeitig Vorsitzende/Vorsitzender einer Arbeitsgemeinschaft sein. Wird eine Vorsitzende / ein Vorsitzender einer Arbeitsgemeinschaft zur/zum Vorsitzenden der Berufsgemeinschaft gewählt, so muss bei der nächsten Vollversammlung dieser Arbeitsgemeinschaft eine neue Vorsitzende / ein neuer Vorsitzender gewählt werden.

Aufgaben der/des Vorsitzenden:

- Einberufung und Leitung der Vollversammlung sowie der Zusammenkünfte des Vorstandes
- Unterfertigung der ausgehenden Schriftstücke

Bei Verhinderung der/des Vorsitzenden übt eine Stellvertreterin / ein Stellvertreter deren/dessen Funktion aus.

## 4. Geistlicher Assistent bzw. Geistliche Begleiterin / Geistlicher Begleiter:

Der Geistliche Assistent (im Sinne von can. 317 § 1 CIC) bzw. die Geistliche Begleiterin / der Geistliche Begleiter wird vom Diözesanbischof auf die Dauer von drei Jahren, parallel zur Amtsperiode der/des Vorsitzenden, ernannt. Die Berufsgemeinschaft ist berechtigt, dem Diözesanbischof einen Vorschlag zu unterbreiten.

Der Geistliche Assistent bzw. die Geistliche Begleiterin / der Geistliche Begleiter kann auch zu den Beratungen der einzelnen Arbeitsgemeinschaften hinzugezogen werden.

## § 6 Wahlordnung

Die/der Vorsitzende wird von den ordentlichen Mitgliedern der Vollversammlung in den beiden ersten Wahlgängen mit absoluter Mehrheit gewählt. Ist ein dritter Wahlgang erforderlich, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden stimmenstärksten Kandidatinnen/Kandidaten statt. Die Wahl wird von zwei nicht wählbaren Personen durchgeführt und findet geheim statt.

Wählbar sind alle ordentlichen Mitglieder der Berufsgemeinschaft mit einer mindestens dreijährigen Dienstzeit. Koordinatorinnen / Koordinatoren, die ordentliche Mitglieder sind, haben nur aktives Wahlrecht.

Die Wahl der/des Vorsitzenden wird erst durch die Bestätigung durch den Diözesanbischof rechtskräftig. Lehnt der Diözesanbischof die Bestätigung ab, ist innerhalb von drei Monaten erneut eine Wahl der/des Vorsitzenden durchzuführen.

Die Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften werden entsprechend deren Satzungen gewählt und sind zugleich Stellvertreterinnen/Stellvertreter der/des Vorsitzenden der Berufsgemeinschaft.

## § 7 Finanzen

Die zur Erfüllung der in § 2 angeführten Aufgaben der Berufsgemeinschaft der Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten, der Betriebsseelsorgerinnen und Betriebsseelsorger und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der regionalen Jugendpastoral benötigten Finanzmittel werden nach Rücksprache mit der Abteilungsleiterin / dem Abteilungsleiter Pastorales Personal seitens der Diözese St. Pölten zur Verfügung gestellt.

## II. Statut der Arbeitsgemeinschaft der Pfarr-Pastoralassistentinnen und Pfarr-Pastoralassistenten der Diözese St. Pölten

### § 1 Zugehörigkeit

Die Arbeitsgemeinschaft der Pfarr-Pastoralassistentinnen und Pfarr-Pastoralassistenten der Diözese St. Pölten ist der Zusammenschluss der in der Diözese St. Pölten tätigen Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten, die

in Pfarren und Pfarrverbänden angestellt sind, und ist ein Teil der Berufsgemeinschaft der Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten, der Betriebsseelsorgerinnen und Betriebsseelsorger und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der regionalen Jugendpastoral. Sie ist der Abteilungsleiterin / dem Abteilungsleiter Pastorales Personal zugeordnet.

## **§ 2 Aufgaben**

- Förderung des Berufes der Pfarr-Pastoralassistentinnen und Pfarr-Pastoralassistenten
- Weiterentwicklung des Berufsbildes
- Planung und Durchführung von Tagungen zur beruflichen Weiterbildung und spirituellen Vertiefung
- Sorge um eine entsprechende Wertschätzung des Berufes und seine Integration in die Gesamtpastoral der Diözese St. Pölten

## **§ 3 Mitglieder**

1. Ordentliche Mitglieder sind die Pfarr-Pastoralassistentinnen und Pfarr-Pastoralassistenten, die in einem Dienstverhältnis mit der Diözese St. Pölten stehen.
2. Außerordentliche Mitglieder sind:
  - a. Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten in Ausbildung;
  - b. Helferinnen und Helfer in der Pastoral.
3. Beitritt und Austritt: Die Mitgliedschaft beginnt mit der Anstellung als Pfarr-Pastoralassistentin/Pfarr-Pastoralassistent, als Pastoralassistentin/Pastoralassistent in Ausbildung oder als Helferin/Helfer in der Pastoral durch Anstellung seitens des Bischöflichen Ordinariates und endet mit Auflösung des Dienstverhältnisses beziehungsweise der in § 3 Z. 1-2 genannten Anstellungen.

## **§ 4 Organe**

1. Vollversammlung:

Die Vollversammlung besteht aus allen Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft der Pfarr-Pastoralassistentinnen und Pfarr-Pastoralassistenten. Die Beziehung von Referentinnen und Referenten ist möglich.

Aufgaben der Vollversammlung:

- Wahl der/des Vorsitzenden und ihrer/seiner Stellvertreterinnen/Stellvertreter
- Entgegennahme des Tätigkeitsberichts
- Behandlung und Beschlussfassung über die Durchführung der in § 2 festgelegten Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft
- Einbringung von Vorschlägen über Änderungen des Statutes

Die Vollversammlung tagt mindestens einmal jährlich und wird von der/dem Vorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt vier Wochen. Ebenso kann mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder die Einberufung einer außerordentlichen Vollversammlung veranlassen.

Stimmrecht haben die ordentlichen Mitglieder.

Die Vollversammlung ist bei Anwesenheit von mindes-

tens der Hälfte der ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Sind zum angesetzten Zeitpunkt weniger als die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend, ist die Vollversammlung abubrechen und eine außerordentliche Vollversammlung anzusetzen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

Die Vollversammlung fasst ihre Beschlüsse mit absoluter Mehrheit, Beschlüsse betreffend Statut mit Zweidrittelmehrheit.

Für Wahlen gilt die Wahlordnung gemäß § 5.

2. Vorstand:

Der Vorstand setzt sich aus der/dem Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft der Pfarr-Pastoralassistentinnen und Pfarr-Pastoralassistenten und ihren/seinen beiden Stellvertreterinnen/ Stellvertretern zusammen.

Aufgaben des Vorstandes:

- Behandlung und Durchführung der in § 2 festgelegten Anliegen und Aufgaben
- Erstellen der Tagesordnung für die Vollversammlung
- Erstellen des Tätigkeitsberichts
- Durchführung der Beschlüsse der Vollversammlung

3. Vorsitzende/Vorsitzender:

Aufgaben der/des Vorsitzenden:

- Einberufung und Leitung der Vollversammlung sowie der Zusammenkünfte des Vorstandes
- Unterfertigung der ausgehenden Schriftstücke

Bei Verhinderung der/des Vorsitzenden übt eine Stellvertreterin / ein Stellvertreter deren/dessen Funktion aus.

## **§ 5 Wahlordnung**

Die/die Vorsitzende wird von den ordentlichen Mitgliedern der Vollversammlung in den ersten beiden Wahlgängen mit absoluter Mehrheit gewählt. Ist ein dritter Wahlgang erforderlich, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden stimmenstärksten Kandidatinnen/Kandidaten statt. Die Wahl wird von zwei nicht wählbaren Personen geleitet und findet geheim statt.

Wählbar sind alle ordentlichen Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft mit einer mindestens dreijährigen Dienstzeit als Pfarr-Pastoralassistentin/Pfarr-Pastoralassistent.

Die Wahl der/des Vorsitzenden wird erst durch die Bestätigung durch den Diözesanbischof rechtskräftig. Lehnt der Diözesanbischof die Bestätigung ab, ist innerhalb von drei Monaten erneut eine Wahl der/des Vorsitzenden durchzuführen.

Die beiden Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden von den ordentlichen Mitgliedern der Vollversammlung in einem gemeinsamen Wahlgang ermittelt. Als gewählt gelten die beiden Kandidatinnen/Kandidaten mit den meisten Stimmen. Besteht eine Stimmgleichheit, erfolgt eine Stichwahl unter den stimmenstärksten Kandidatinnen/Kandidaten. Wählbar sind alle ordentlichen Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft.

Die Amtszeit der/des Vorsitzenden und der beiden Stellvertreterinnen/ Stellvertreter beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Nach der zweiten Amtsperiode ist eine



Wiederwahl erst nach Ablauf von drei Jahren möglich.

## **§ 6 Finanzen**

Die zur Erfüllung der in § 2 angeführten Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft der Pfarr-Pastoralassistentinnen und Pfarr-Pastoralassistenten benötigten Finanzmitteln werden nach Rücksprache mit der Abteilungsleiterin / dem Abteilungsleiter Pastorales Personal seitens der Diözese St. Pölten zur Verfügung gestellt.

## **III. Statut der Arbeitsgemeinschaft der Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten in Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen**

### **§ 1 Zugehörigkeit**

Die Arbeitsgemeinschaft ist der Zusammenschluss der in der Diözese St. Pölten angestellten Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten in Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen und ist ein Teil der Berufsgemeinschaft der Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten, der Betriebsseelsorgerinnen und Betriebsseelsorger und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der regionalen Jugendpastoral. Sie ist der Abteilungsleiterin / dem Abteilungsleiter Pastorales Personal zugeordnet.

### **§ 2 Aufgaben**

- Erfahrungsaustausch und Reflexion
- Beschäftigung mit spirituellen und fachlichen Fragen im Zusammenhang mit der Seelsorge an kranken und alten Menschen
- Förderung und Evaluierung des Berufsbildes
- Zusammenarbeit mit der Abteilung Pfarren & Lebenswelten sowie mit anderen Gruppierungen und Gremien, mit denen sich gemeinsame Fragen ergeben

### **§ 3 Mitglieder**

1. Ordentliche Mitglieder sind Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten, die in der Seelsorge in Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen tätig sind und in einem Dienstverhältnis mit der Diözese St. Pölten stehen.
2. Außerordentliches Mitglied ist die Koordinatorin / der Koordinator Krankenseelsorge der Diözese St. Pölten, sofern sie/er nicht als hauptamtliche Mitarbeiterin / hauptamtlicher Mitarbeiter in der Seelsorge in Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen angestellt ist.
3. Beitritt und Austritt: Die Mitgliedschaft beginnt automatisch mit der Anstellung durch die Diözese St. Pölten als Pastoralassistentin/Pastoralassistent in einer Gesundheits- oder Pflegeeinrichtung in der Diözese St. Pölten und endet automatisch mit Beendigung des Dienstes als Pastoralassistentin/Pastoralassistent in einer Gesundheits- oder Pflegeeinrichtung in der Diözese St. Pölten.

### **§ 4 Organe**

#### **1. Vollversammlung:**

Die Vollversammlung besteht aus den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft der Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten in Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen der Diözese St. Pölten. Die Beiziehung von Referentinnen oder Referenten ist möglich.

#### **Aufgaben der Vollversammlung:**

- Wahl der/des Vorsitzenden und ihrer/seiner Stellvertreterinnen/ Stellvertreter
- Entgegennahme des Tätigkeitsberichts
- Beschlussfassung über die Durchführung der in § 2 festgelegten Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft
- Einbringung von Vorschlägen über Änderungen des Statuts

Die Vollversammlung tagt mindestens einmal jährlich und wird von der/dem Vorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt vier Wochen. Ebenso kann mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder die Einberufung einer außerordentlichen Vollversammlung beantragen.

Stimmrecht haben die ordentlichen Mitglieder.

Die Vollversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Sind zum angesetzten Zeitpunkt weniger als die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend, ist die Vollversammlung abzubrechen und eine außerordentliche Vollversammlung anzusetzen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

Die Vollversammlung fasst ihre Beschlüsse mit absoluter Mehrheit, Beschlüsse betreffend Statut mit Zweidrittelmehrheit.

Für Wahlen gilt die Wahlordnung gemäß § 5.

#### **2. Vorstand:**

Der Vorstand setzt sich aus der/dem Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft der Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten in Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen und ihren/seinen beiden Stellvertreterinnen/Stellvertretern zusammen.

#### **Aufgaben des Vorstandes:**

- Behandlung und Durchführung der in § 2 festgelegten Anliegen und Aufgaben
- Erstellen der Tagesordnung für die Vollversammlung
- Erstellen des Tätigkeitsberichts
- Durchführung der Beschlüsse der Vollversammlung

#### **3. Vorsitzende/Vorsitzender:**

#### **Aufgaben der/des Vorsitzenden:**

- Einberufung und Leitung der Vollversammlung sowie der Zusammenkünfte des Vorstandes
- Unterfertigung der ausgehenden Schriftstücke
- Vertretung im Vorstand der Berufsgemeinschaft

Bei Verhinderung der/des Vorsitzenden übt eine Stellvertreterin / ein Stellvertreter deren/dessen Funktion aus.

### **§ 5 Wahlordnung**

Die/der Vorsitzende wird von den ordentlichen Mitgliedern der Vollversammlung in den ersten beiden Wahlgängen mit absoluter Mehrheit gewählt. Ist ein dritter Wahlgang erforderlich, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden stimmenstärksten Kandidatinnen/Kandidaten statt. Die Wahl wird von zwei nicht wählbaren Personen geleitet und findet geheim statt.

Wählbar sind alle ordentlichen Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft. Ist die Koordinatorin / der Koordinator ordentliches Mitglied, hat sie/er nur aktives Wahlrecht.

Die Wahl der/des Vorsitzenden wird erst durch die Bestätigung durch den Diözesanbischof rechtskräftig. Lehnt der Diözesanbischof die Bestätigung ab, ist innerhalb von drei Monaten erneut eine Wahl der/des Vorsitzenden durchzuführen.

Die beiden Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden von den ordentlichen Mitgliedern der Vollversammlung in einem gemeinsamen Wahlgang ermittelt. Als gewählt gelten die beiden Kandidatinnen/Kandidaten mit den meisten Stimmen. Besteht eine Stimmgleichheit, erfolgt eine Stichwahl unter den stimmenstärksten Kandidatinnen/Kandidaten. Wählbar sind alle ordentlichen Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft.

Die Amtszeit der/des Vorsitzenden und der beiden Stellvertreterinnen/ Stellvertreter beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Nach der zweiten Amtsperiode ist eine Wiederwahl erst nach Ablauf von drei Jahren möglich.

### **§ 6 Finanzen**

Die zur Erfüllung der in § 2 angeführten Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft der Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten in Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen benötigten Finanzmittel werden nach Rücksprache mit der Abteilungsleiterin / dem Abteilungsleiter Pastorales Personal seitens der Diözese St. Pölten zur Verfügung gestellt.

## **IV. Statut der Arbeitsgemeinschaft der Betriebsseelsorgerinnen und Betriebsseelsorger der Diözese St. Pölten**

### **§ 1 Zugehörigkeit**

Die Arbeitsgemeinschaft ist der Zusammenschluss der in der Diözese St. Pölten angestellten Betriebsseelsorgerinnen und Betriebsseelsorger und ist ein Teil der Berufsgemeinschaft der Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten, der Betriebsseelsorgerinnen und Betriebsseelsorger und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der regionalen Jugendpastoral der Diözese St. Pölten. Sie ist der Abteilungsleiterin / dem Abteilungsleiter Pastorales Personal zugeordnet.

### **§ 2 Aufgaben**

- Förderung und Organisation berufsspezifischer Weiterbildung
- Erfahrungsaustausch und Reflexion
- Beschäftigung mit spirituellen und fachlichen Fragen im Zusammenhang mit dem Beruf der Betriebsseelsorgerin / des Betriebsseelsorgers
- Förderung des Berufsbildes
- Zusammenarbeit mit der Abteilung Pfarren & Lebenswelten, der Katholischen Arbeitnehmerinnen- & Arbeitnehmerbewegung KAB, dem Forum Kirche und Arbeitswelt sowie mit anderen Gruppierungen und Gremien, soweit sich gemeinsame Fragen ergeben
- Beratung für neu angestellte Betriebsseelsorgerinnen und Betriebsseelsorger in Bezug auf ihre Arbeit
- Information der Leitung der Abteilung Pastorales

Personal und der Abteilung Pfarren & Lebenswelten sowie der Öffentlichkeit über die Arbeit der Betriebsseelsorgerinnen und Betriebsseelsorger

### **§ 3 Mitglieder**

1. Ordentliche Mitglieder sind Betriebsseelsorgerinnen und Betriebsseelsorger, die in der Betriebspastoral tätig sind und in einem Dienstverhältnis mit der Diözese St. Pölten stehen.
2. Außerordentliche Mitglieder sind:
  - a. Betriebsseelsorgerinnen und Betriebsseelsorger in Ausbildung;
  - b. die Koordinatorin / der Koordinator Betriebsseelsorge der Diözese St. Pölten, sofern er/sie nicht als hauptamtliche Mitarbeiterin / hauptamtlicher Mitarbeiter in der Betriebsseelsorge angestellt ist.
3. Beitritt und Austritt: Die Mitgliedschaft beginnt für alle Mitglieder mit der Anstellung durch das Bischöfliche Ordinariat und endet mit der Auflösung des Dienstverhältnisses beziehungsweise der in § 3 Z. 1-2 genannten Anstellungen.

### **§ 4 Organe**

#### **1. Vollversammlung:**

Die Vollversammlung besteht aus allen Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft der Betriebsseelsorgerinnen und Betriebsseelsorger. Die Beiziehung von Vertreterinnen und Vertretern der KAB und ihrer Gliederungen in beratender Funktion ist möglich.

Aufgaben der Vollversammlung:

- Wahl der/des Vorsitzenden und ihrer/seiner Stellvertreterin / ihres/seines Stellvertreters
- Entgegennahme des Tätigkeitsberichts sowie der Berichte der von der Vollversammlung mit besonderen Tätigkeiten betrauten Personen
- Beschlussfassung über die Durchführung der in § 2 festgelegten Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft
- Einbringung von Vorschlägen über Änderungen des Statuts.

Die Vollversammlung tagt mindestens einmal jährlich und wird von der/dem Vorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt vier Wochen. Ebenso kann mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder die Einberufung einer außerordentlichen Vollversammlung beantragen.

Stimmrecht haben die ordentlichen Mitglieder.

Die Vollversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Sind zum angesetzten Zeitpunkt weniger als die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend, ist die Vollversammlung abzubrechen und eine außerordentliche Vollversammlung anzusetzen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

Die Vollversammlung fasst ihre Beschlüsse mit absoluter Mehrheit, Beschlüsse betreffend Statut mit Zweidrittelmehrheit.

Für Wahlen gilt die Wahlordnung gemäß § 5.

## 2. Vorstand:

Der Vorstand setzt sich aus der/dem Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft der Betriebsseelsorgerinnen und Betriebsseelsorger und einer Stellvertreterin / einem Stellvertreter zusammen.

Aufgaben des Vorstandes:

- Behandlung und Durchführung der in § 2 angeführten Anliegen und Aufgaben
- Erstellen der Tagesordnung für die Vollversammlung
- Erstellen des Tätigkeitsberichts
- Durchführung der Beschlüsse der Vollversammlung

## 3. Vorsitzende/Vorsitzender:

Aufgaben der/des Vorsitzenden:

- Einberufung und Leitung der Vollversammlung sowie der Zusammenkünfte des Vorstandes
- Koordination innerhalb der Arbeitsgemeinschaft der Betriebsseelsorgerinnen und Betriebsseelsorger
- Unterfertigung der ausgehenden Schriftstücke

Bei Verhinderung der/des Vorsitzenden übt die Stellvertreterin / der Stellvertreter deren/dessen Funktion aus.

### § 5 Wahlordnung

Die/der Vorsitzende wird von den ordentlichen Mitgliedern der Vollversammlung in den ersten beiden Wahlgängen mit absoluter Mehrheit gewählt. Ist ein dritter Wahlgang erforderlich, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden stimmenstärksten Kandidatinnen/Kandidaten statt. Die Wahl wird von zwei nicht wählbaren Personen geleitet und findet geheim statt.

Wählbar sind alle ordentlichen Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft. Ist die Koordinatorin / der Koordinator ordentliches Mitglied, hat sie/er nur aktives Wahlrecht.

Die Wahl der/des Vorsitzenden wird erst durch die Bestätigung durch den Diözesanbischof rechtskräftig. Lehnt der Diözesanbischof die Bestätigung ab, ist innerhalb von drei Monaten erneut eine Wahl der/des Vorsitzenden durchzuführen.

Die Stellvertreterin / der Stellvertreter wird von den ordentlichen Mitgliedern der Vollversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Wählbar sind alle ordentlichen Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft.

Die Amtszeit der/des Vorsitzenden und der Stellvertreterin / des Stellvertreters beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Nach der zweiten Amtsperiode ist eine Wiederwahl erst nach Ablauf von drei Jahren möglich.

### § 6 Finanzen

Die zur Erfüllung der in § 2 angeführten Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft der Betriebsseelsorgerinnen und Betriebsseelsorger benötigten Finanzmitteln werden nach Rücksprache mit der Abteilungsleiterin / dem Abteilungsleiter Pastorales Personal seitens der Diözese St. Pölten zur Verfügung gestellt.

## V. Statut der Arbeitsgemeinschaft Regionale Jugendpastoral der Diözese St. Pölten

### § 1 Zugehörigkeit

Die Arbeitsgemeinschaft Regionale Jugendpastoral ist der Zusammenschluss der in der Diözese St. Pölten angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der regionalen Jugendpastoral und ist ein Teil der Berufsgemeinschaft der Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten, der Betriebsseelsorgerinnen und Betriebsseelsorger und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der regionalen Jugendpastoral der Diözese St. Pölten. Sie ist der Abteilungsleiterin / dem Abteilungsleiter Pastorales Personal zugeordnet.

### § 2 Aufgaben

- Erfahrungsaustausch und Reflexion sowie kollegiale Beratung
- Beschäftigung mit spirituellen und fachlichen Fragen im Zusammenhang mit der Lebenswelt der Zielgruppe
- Förderung und Organisation berufsspezifischer Weiterbildungen
- Zusammenarbeit mit anderen Abteilungen sowie mit anderen Gruppen und Gremien, soweit sich gemeinsame Fragen ergeben

### § 3 Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nach positivem Abschluss einer vorgesehenen pastoralen, theologischen oder pädagogischen Ausbildung in der regionalen Jugendpastoral tätig sind und in einem Dienstverhältnis mit der Diözese St. Pölten stehen.
2. Außerordentliche Mitglieder sind:
  - a. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der regionalen Jugendpastoral in Ausbildung;
  - b. Geistliche Leiterinnen / Geistliche Leiter in den diözesanen jugendpastoralen Zentren;
  - c. die Koordinatorin / der Koordinator Regionale Jugendpastoral, sofern sie/er nicht als hauptamtliche Mitarbeiterin / hauptamtlicher Mitarbeiter in der regionalen Jugendpastoral angestellt ist.
3. Beitritt und Austritt erfolgen automatisch mit Beginn bzw. Ende des Dienstverhältnisses beziehungsweise der in § 3 Z. 1-2 genannten Anstellungen.

### § 4 Organe

#### 1. Vollversammlung:

Die Vollversammlung besteht aus allen Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft Regionale Jugendpastoral der Diözese St. Pölten.

Die Vollversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Sind zum angesetzten Zeitpunkt weniger als die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend, ist die Vollversammlung abzubrechen und eine außerordentliche Vollversammlung anzusetzen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

Die Vollversammlung fasst ihre Beschlüsse mit absoluter Mehrheit, Beschlüsse betreffend Statut mit Zweidrittelmehrheit.

Die Vollversammlung tagt mindestens alle zwei Jahre und wird von der/dem Vorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt vier Wochen. Ebenso können mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder die Einberufung einer außerordentlichen Vollversammlung verlangen.

Aufgaben der Vollversammlung:

- Wahl der/des Vorsitzenden und ihrer/seiner Stellvertreterin / ihres/seines Stellvertreters
- Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes und der Berichte der von der Vollversammlung mit besonderen Tätigkeiten betrauten Personen
- Behandlung und Durchführung der in § 2 festgelegten Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft Regionale Jugendpastoral der Diözese St. Pölten
- Einbringung von Vorschlägen über Änderung des Statutes

2. Vorstand:

Der Vorstand setzt sich aus der/dem Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft Regionale Jugendpastoral der Diözese St. Pölten und einer Stellvertreterin / einem Stellvertreter zusammen.

Aufgaben des Vorstandes:

- Koordination innerhalb der Arbeitsgemeinschaft
- Erstellung der Tagesordnung für die Vollversammlung
- Durchführung der Beschlüsse der Vollversammlung
- Protokollierung
- Vertretung der Interessen der Arbeitsgemeinschaft nach außen

3. Vorsitzende/Vorsitzender

Aufgaben der/des Vorsitzenden:

- Einberufung und Leitung der Vollversammlung und der Zusammenkünfte des Vorstandes
- Unterfertigung der ausgehenden Schriftstücke
- Vertretung der Arbeitsgemeinschaft Regionale Jugendpastoral in der Berufsgemeinschaft der Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten, der Betriebsseelsorgefrauen und Betriebsseelsorger und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der regionalen Jugendpastoral

Bei Verhinderung der/des Vorsitzenden übt die Stellvertreterin / der Stellvertreter deren/dessen Funktion aus.

### **§ 5 Wahlordnung**

Die/der Vorsitzende wird von den ordentlichen Mitgliedern der Vollversammlung in den ersten beiden Wahlgängen mit absoluter Mehrheit gewählt. Ist ein dritter Wahlgang erforderlich, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden stimmenstärksten Kandidatinnen/Kandidaten statt. Die Wahl wird von zwei nicht wählbaren Personen geleitet und findet geheim statt.

Wählbar sind alle ordentlichen Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft. Ist die Koordinatorin / der Koordinator ordentliches Mitglied, hat sie/er nur aktives Wahlrecht.

Die Wahl der/des Vorsitzenden wird erst durch die Bestätigung durch den Diözesanbischof rechtskräftig. Lehnt

der Diözesanbischof die Bestätigung ab, ist innerhalb von drei Monaten erneut eine Wahl der/des Vorsitzenden durchzuführen.

Die Stellvertreterin / der Stellvertreter wird von den ordentlichen Mitgliedern der Vollversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Wählbar sind alle ordentlichen Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft.

Die Amtszeit der/des Vorsitzenden und der Stellvertreterin / des Stellvertreters beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Nach der zweiten Amtsperiode ist eine Wiederwahl erst nach Ablauf von zwei Jahren möglich.

### **§ 6 Finanzen**

Die zur Erfüllung der in § 2 angeführten Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft Regionale Jugendpastoral benötigten Finanzmitteln werden nach Rücksprache mit der Abteilungsleiterin / dem Abteilungsleiter Pastorales Personal seitens der Diözese St. Pölten zur Verfügung gestellt.

St. Pölten, am 20. Jänner 2024

Zl. 0047/2024

Lic. Markus Heinz e.h.

Ordinariatskanzler

+Dr. Alois Schwarz e.h.

Diözesanbischof

## **10.**

### **Priesterstudentagung**

Montag, 19. Februar, bis Mittwoch, 21. Februar 2024, im Bildungshaus St. Hippolyt, St. Pölten

Thema: Beiträge zur Taufpastoral und Tauftheologie  
Geplantes Programm (Änderungen vorbehalten):

#### **Montag, 19. Februar 2024**

09.15 Hora media

09.30 Begrüßung

09.45 Die Lebenswelt von jungen Familien heute, Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Mazal (Wien)

11.15 Erfahrungen der anwesenden Taufspender

12.30 Mittagessen

15.00 Taufpastoral: Impulse aus der Praxis eines Pfarrers, Dr. Stefan Ulz (Graz)

17.00 Rechtliche, diözesane Regelungen zur Taufpastoral, Msgr. Kan. Lic. Markus Heinz (St. Pölten)

17.45 Vesper, anschließend Abendessen

#### **Dienstag, 20. Februar 2024**

07.15 Eucharistiefeier

09.00 Neutestamentliche Tauftheologien, Univ.-Prof. Dr. Christoph Niemand (Linz)

12.00 Mittagessen

15.00 Das Erwachsenenkatechumenat in der Diözese St. Pölten, Dr. Friederike Dostal (St. Pölten)

17.45 Vesper, anschließend Abendessen

## Mittwoch, 21. Februar 2024

07.45 Laudes

09.00 Liturgietheologische Reflexionen zu Ritus und Bedeutung der Tauffeier – von der Würde des Getauft-Seins, Priv.-Doz. Dr. Liberius Olaf Lumma (Innsbruck)

11.30 Abschluss

12.00 Eucharistiefeier, anschließend Mittagessen

Diakone, Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten sind ebenfalls herzlich eingeladen.

Konzelebranten mögen Alba und violette Stola mitbringen.

Nebenprogramm: Ausstellungen

Bezüglich der Anmeldung ist das Beiblatt zu beachten, das mit diesem Diözesanblatt per Mail mitgeschickt wird. Für eine Übernachtung ist eine rechtzeitige Anmeldung aufgrund der beschränkten Anzahl an Zimmern unbedingt erforderlich.

Für Rückfragen steht MMag. Christian Ebner, MA gerne zur Verfügung:

Tel. 0676 82 66 11 272, c.ebner@dsp.at

## 11.

### Trauung an profanen Orten

Immer häufiger äußern Brautpaare den Wunsch, nicht in einer Kirche oder einer öffentlichen Kapelle katholisch getraut zu werden, sondern in einer Privatkapelle oder an einem profanen Ort.

Wie bereits mehrfach hingewiesen (zuletzt im Diözesanblatt 2/2012), sei daran erinnert, dass gemäß can. 1118 § 1 CIC eine kirchliche Ehe grundsätzlich in der Pfarrkirche zu schließen ist; mit Erlaubnis des Ortsordinarius oder des Pfarrers kann die Ehe in einer anderen Kirche oder einer allgemein für den gottesdienstlichen Gebrauch geöffneten Kapelle geschlossen werden. Gemäß can. 1118 § 2 CIC kann (!) der Ortsordinarius auch erlauben, dass eine Ehe an einem anderen passenden Ort geschlossen wird.

Da die Brautleute bei der kirchlichen Trauung vor Gott und der Kirche erklären, die Ehe (unter Getauften als ein Sakrament) miteinander eingehen zu wollen, handelt es sich um einen religiösen und kirchlichen Akt, für den allein ein sakraler Raum, näherhin eine gottesdienstlich genutzte Kirche oder Kapelle, der geeignete Ort ist.

Grundsätzlich wird die Erlaubnis, eine Trauung an einem anderen passenden Ort zu feiern (vgl. can. 1118 § 2 CIC), vom Ortsordinarius nur in schwerwiegenden Fällen (z.B. Krankheit, physische Unmöglichkeit eine Kirche aufzusuchen, etc.) und – sofern diese außerhalb der eigenen Pfarre stattfinden soll – nur mit ausdrücklicher Zustimmung des örtlich zuständigen Pfarrseelsorgers erteilt. Bei derartigen Anfragen von Brautpaaren hat der angefragte Geistliche (sofern er nicht der am gewählten Trauungsort zuständige Priester ist) vor jeglicher Zusage an das Brautpaar – auch aus Gründen der Mitbrüderlichkeit – den zuständigen Pfarrseelsorger zu kontaktieren.

Um die erforderliche Erlaubnis ist durch die aufnehmende Pfarre rechtzeitig anzuschreiben, da die Erfahrung zeigt, dass es andernfalls häufig zu Missstimmung, Konflikten und zeitaufwendigen Interventionen kommt. Direkte Anfragen von Seiten des Brautpaares im Bischöflichen Ordinariat werden nicht angenommen.

Es ist außerdem sinnvoll, die Zusage zu einer Trauung – vor allem außerhalb der eigenen Pfarre bzw. an einem profanen Ort – erst dann zu geben, wenn der örtlich zuständige Seelsorger informiert ist und alle erforderlichen Erlaubnisse und Dispensen eingeholt sind.

## 12.

### Missa chrismatis

Der gesamte Klerus (Welt- und Ordenspriester, Diakone), die gottgeweihten Personen und alle Gläubigen sind zur Feier der Missa chrismatis am **Mittwoch, den 27. März 2024, um 9 Uhr** im Dom zu St. Pölten herzlich eingeladen.

ab 08.00 Beichtgelegenheit in den Räumen rund um den Kreuzgang

09.00 Missa chrismatis im Dom

ca. 11.00 Treffen der Bischöfe, Priester und Diakone im Bildungshaus St. Hippolyt (Aktuelles aus der Diözese und gemeinsames Mittagessen)

#### Praktische Hinweise:

Bei der Eucharistiefeier sind alle Priester zur **Konzelebration** eingeladen (bitte Alba und weiße Stola mitbringen). Die Mitglieder des Priesterrates sind eingeladen, gemeinsam mit dem Bischof, dem Domkapitel und der Assistenz in den Dom einzuziehen und dort im Chorgestühl sowie auf den weiteren Sitzen im Presbyterium Platz zu nehmen.

Die übrigen Priester und Diakone mögen vor Beginn des Gottesdienstes auf den vorgesehenen Plätzen im Dom Platz nehmen. Alle Priester und Diakone können sich im Kardinal König-Saal (Kreuzgang) ankleiden.

Um Anmeldung zur Teilnahme an der Heiligen Messe und vor allem am Mittagessen bis spätestens Montag, 18. März 2024, wird ausdrücklich ersucht.

Die leeren Gefäße für die heiligen Öle mögen, mit dem Namen des jeweiligen Dekanates versehen, sofort nach der Ankunft in der ehemaligen Stiftsküche abgestellt werden. Sie werden dort nach der Feier gefüllt und können anschließend abgeholt werden.

## 13.

### St. Hippolytuswerk

In der Sitzung des Verwaltungsrates vom 1. Juni 2023 wurde folgende Statutenänderung beschlossen und von Diözesanbischof Dr. Alois Schwarz am 19. Jänner 2024 bestätigt:

#### C. Leistungsbestimmungen

##### § 2 Vergütungen

Sämtliche Krankheitsauslagen werden, sofern nichts anderes bestimmt ist, zu 80 % vergütet. Unter diese Vergütung fallen: ärztliche Auslagen, Arzneikosten, Rezeptgebühren,

Auslagen für Labor-Untersuchungen, Physiotherapie, Kosten für Behandlungen nichtschulmedizinischer Art (z.B. Homöopathie, ...) unter Beilage einer ärztlichen Bestätigung oder Zuweisung, Auslagen für Röntgendiagnostik und Röntgentherapie, Kosten für Zahnbehandlung und Zahnersatz, Kosten für Psychotherapie und Auslagen für Heilbehelfe (Brillen, Hörgeräte, Modelleinlagen, Gummistrümpfe, Bruchbänder, Bauchmieder, Bandagen, Rollstuhl, Pflegebett usw.). **Brillenfassungen werden nur bis zu einer Höhe von € 300,- pro Jahr vergütet.** Vorsorgeuntersuchungen werden zu 100 % vergütet. Notwendig ist dafür, dass aus der eingereichten Rechnung hervorgeht, dass es sich bei der erbrachten Leistung um eine Vorsorgeuntersuchung handelt.

## 14.

### Prävention von Missbrauch und Gewalt

Entsprechend der Rahmenordnung „Die Wahrheit wird euch frei machen – Maßnahmen, Regelungen und Orientierungshilfen gegen Missbrauch und Gewalt im kirchlichen Bereich“ der Österreichischen Bischofskonferenz sind alle Kleriker, alle hauptamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchlichen Bereich sowie die PGR-Missbrauchspräventionsverantwortlichen verpflichtet, die entsprechenden Schulungs- und Weiterbildungsangebote in Anspruch zu nehmen.

Wenn Sie die Basis-Präventionsschulung noch nicht absolviert haben, werden Sie ersucht, sich an einem der angebotenen Termine anzumelden. Falls es für Sie Verhinderungsgründe gibt, teilen Sie uns das bitte schriftlich unter [praevention@dsp.at](mailto:praevention@dsp.at) mit.

#### Termine für Basisschulungen in Präsenz:

Florian-Zimmel-Saal, Klostergasse 15, St. Pölten:  
Mittwoch, 19. Februar 2024, 15.00 bis 17.00

Florian-Zimmel-Saal, Klostergasse 15, St. Pölten:  
Mittwoch, 5. Juni 2024, 15.00 bis 17.00

#### Basisschulung online über Zoom:

Montag, 8. April 2024, 16.00 bis 18.00 (Link wird nach Anmeldung zugesandt)

#### Freiwillige Online-Schulung

##### (Erstellung von Schutzkonzepten):

Mittwoch, 22. Mai 2024, 16.00 bis 18.00 (Link wird nach Anmeldung zugesandt)

Anmeldeschluss: Drei Werktage vor dem jeweiligen Termin über das Anmeldetool der Diözese St. Pölten ([www.dsp.at](http://www.dsp.at), Veranstaltungen, Datum der Veranstaltung).

## 15.

### Weihen 2023

#### Diakonenweihe

Weihbischof Dr. Anton **Leichtfried** spendete Stephan Georg **Neukamm** MMIC, Andrian Maria **Pfeiffer** MMIC, Zacharias Andrew **Portelli** MMIC (Gemeinschaft der Messengers of Mary Immaculate Conception) und Daniel Vinzent **Schrempp** (Diözese Santo Domingo en Ecuador) am 7. Oktober 2023 in der Pfarr- und Wallfahrtskirche Maria Jeutendorf die Diakonenweihe.

Diözesanbischof Dr. Alois **Schwarz** spendete Mag. Luca **Fian** am 22. Oktober 2023 im Dom zu St. Pölten die Diakonenweihe.

#### Priesterweihe

Diözesanbischof Dr. Alois **Schwarz** spendete die Priesterweihe:

- Mag. Fr. Christoph **Fischer** OSB am 23. April 2023 in der Stiftskirche Seitenstetten;
- P. Josef **Brand** SJM, P. Christoph **Schöller** SJM und P. Jason **Rushton** SJM am 22. September 2023 in der Basilika Maria Taferl.

## 16.

### Im Jahre 2023 verstorbene Welt- und Ordenskleriker

- GR Friedrich **Resch**, Pfarrer i.R. von St. Martin am Ybbsfelde, ist am 20. Februar 2023 im 91. Lebensjahr und im 67. Jahr seines Priestertums verstorben.
- KR Mag. P. Gottfried **Steinböck** OCist, Zisterzienser in Lilienfeld und Pfarrer i. R. von Lilienfeld, ist am 2. März 2023 im 86. Lebensjahr und 60. Jahr seines Priestertums verstorben.
- Msgr. KR Franz **Hofstetter**, Pfarrer i.R. von Maria Laach am Jauerling, ist am 13. März 2023 im 88. Lebensjahr und im 63. Jahr seines Priestertums verstorben.
- KR Mag. P. Leo **Heimberger** OSB, Benediktiner in Seitenstetten und Moderator i.R. von St. Georgen in der Klaus, ist am 29. März 2023 im 80. Lebensjahr und 55. Jahr seines Priestertums verstorben.
- Mag. Florian **Giacomelli**, bis 31. Dezember 2022 Moderator von Schloss Rosenau, Marbach am Walde und Jahnings, ist am 31. März 2023 im 58. Lebensjahr und 17. Jahr seines Priestertums verstorben.
- GR P. Ulrich **Adl** OSB, Benediktiner in Seitenstetten, und Pfarrer i.R. von Allhartsberg, ist am 28. April 2023 im 93. Lebensjahr und im 69. Jahr seines Priestertums verstorben.
- KR Engelbert **Salzmann**, zuletzt Provisor im Pfarrverband Kasten, ist am 16. Juni 2023 im 77. Lebensjahr und 52. Jahr seines Priestertums verstorben.
- GR Josef **Vonwald**, Pfarrer i.R. von Tulbing und Chorherrn, ist am 17. Juni 2023 im 84. Lebensjahr und im 60. Jahr seines Priestertums verstorben.

- GR Karl **Ritt**, Pfarrer i.R. von Plankenstein und Moderator i.R. von Kirnberg an der Mank und Texing, ist am 26. Juni 2023 im 90. Lebensjahr und im 63. Jahr seines Priestertums verstorben.
- P. Leopold **Gomar** OCist, Zisterzienser in Zwettl, ist am 15. Juli 2023 im 58. Lebensjahr verstorben.
- Prälat Mag. Michael **Prohazka** OPraem, em. Abt des Stiftes Geras, ist am 28. Juli 2023 im 67. Lebensjahr und im 41. Jahr seines Priestertums verstorben.
- KR Josef **Kaiserlehner**, Titularpropst von Zwettl, Pfarrer i.R. von Emmersdorf und Moderator i.R. von Aggsbach-Markt, ist am 22. August 2023 im 93. Lebensjahr und im 66. Jahr seines Priestertums verstorben.
- GR Johann **Distelberger**, Missionar i.R., ist am 23. August 2023 im 85. Lebensjahr und im 62. Jahr seines Priestertums verstorben.
- Fr. Karlmann **Tanzer** OSB, Benediktiner in Göttweig, ist am 23. August 2023 im 69. Lebensjahr verstorben.
- KR Mag. P. Christoph **Mayrhofer** OSB, Benediktiner in Göttweig und Pfarrer von Kilb und Bischofstetten, ist am 30. September 2023 im 56. Lebensjahr und im 26. Jahr seines Priestertums verstorben.
- Stefan **Ratzinger**, Pfarrer i.R. von Bad Traunstein und Schönbach, ist am 13. Oktober 2023 im 81. Lebensjahr und im 50. Jahr seines Priestertums verstorben.
- KR P. Benedikt Franz **Amon** OCist, Zisterzienser in Zwettl, ist am 29. November 2023 im 90. Lebensjahr und im 67. Jahr seines Priestertums verstorben.
- KR Prof. Dr. P. Gottfried Paul **Glaßner** OSB, Benediktiner in Melk und Professor i.R. für Alttestamentliche Bibelwissenschaft an der Philosophisch-Theologischen Hochschule St. Pölten, ist am 1. Dezember 2023 im 74. Lebensjahr und im 48. Jahr seines Priestertums verstorben.
- GR Mag. H. Johannes **Mikes** OPraem, Prämonstratenser in Geras und Pfarrer von Trabrenreith, ist am 11. Dezember 2023 im 85. Lebensjahr und im 51. Jahr seines Priestertums verstorben.
- Prälat EKan. Johannes **Oppolzer**, Dompfarrer i.R., ist am 11. Dezember 2023 im 93. Lebensjahr und im 70. Jahr seines Priestertums verstorben.
- GR P. Sighard **Schachner** OCist, Zisterzienser in Lilienfeld, ist am 27. Dezember 2023 im 92. Lebensjahr und im 63. Jahr seines Priestertums verstorben.

## 17.

### Personelles

#### Diözesane Gremien

##### Domkapitel

- Msgr. KR Kan. Dr. Gottfried **Auer** schied am 22. September 2023 mit der Vollendung seines 70. Geburtstages aus dem Domkapitel aus.
- KR Kan. Mag. Herbert **Döllner**, bisher Domscholaster, wurde mit 11. Jänner 2024 die Dignität des Domdechanten verliehen.

- KR Kan. Mag. Grzegorz **Slonka** wurde mit 11. Jänner 2024 die Dignität des Domscholasters verliehen.

#### Kommission für den Ständigen Diakonat

In der Periode vom 1. Jänner 2024 bis zum 31. Dezember 2028 setzt sich die Kommission für den Ständigen Diakonat wie folgt zusammen:

Mitglieder von Amts wegen:

1. Dr. Alois **Schwarz**, Diözesanbischof
2. MMag. Dr. Christoph **Weiss**, Generalvikar
3. Mag. Dr. Johannes **Kritzl**, Abteilungsleiter Pastorales Personal
4. Thomas **Resch**, Koordinator für Ständige Diakone
5. Mag. Julia **Marksteiner-Ungureanu**, Dr. Harald **Steindl** und Mag. Andreas **Steinmetz**, MA, Ausbildungsleitung für die Ständigen Diakone

Von der ARGE Ständige Diakone entsandte Mitglieder:

6. Mag. Peter **Zidar**, Vorsitzender; Mag. Gottfried **Fischl** und Franz **Wimmer**, Stellvertretende Vorsitzende
7. Dr. Astrid **Steindl** und Hermine **Rivadeneira**, Vertreterinnen der Ehefrauen von Diakonen

Weitere Mitglieder:

8. Dr. Anton **Leichtfried**, Weihbischof
9. Mag. Franz **Kronister**, Pfarrer in Purgstall und Dechant des Dekanates Scheibbs

MMag. Dr. Johannes **Kritzl**, Abteilungsleiter Pastorales Personal, wurde zum Geschäftsführenden Vorsitzenden der Kommission bestellt.

#### Kuratorium des Konservatoriums für Kirchenmusik

In der Periode vom 1. September 2022 bis zum 31. August 2027 setzt sich das Kuratorium des Konservatoriums für Kirchenmusik der Diözese St. Pölten wie folgt zusammen:

Mitglieder von Amts wegen:

1. MMag. Dr. Christoph **Weiss**, Generalvikar
2. Mag. Johann Simon **Kreuzpointner**, Abteilungsleiter Kirchenmusik
3. MMMag. Dr. Benedikt **Michal**, MBA, Abteilungsleiter Schule
4. Mag. Michael **Poglitsch**, Direktor des Konservatoriums für Kirchenmusik der Diözese St. Pölten

Weitere Mitglieder:

5. Mag. Stefan **Stöger**, LL.M., Justiziar

#### Katholische Aktion

Katharina **Kratochwill** wurde vom Diözesanausschuss am 28. November 2023 zur Vizepräsidentin der Katholischen Aktion der Diözese St. Pölten gewählt und vom Diözesanbischof in diesem Amt bestätigt.

#### Diözesankurie

##### Bischöfliches Sekretariat

- Ing. Lukas Dominikus **Albert**, Chauffeur, beendete mit 31. Jänner seinen Dienst.
- Sandra **Haiderer**, Sekretärin, beendet mit 31. März 2024 ihren Dienst.

## Abteilung Archiv & Matriken

- Dr. Thomas **Aigner** MAS, Abteilungsleiter, beendet mit 31. März 2024 seinen Dienst.
- Tatjana **Hözl**, BA wurde mit 1. Jänner 2024 als Mitarbeiterin angestellt.

## Abteilung Erwachsenenbildung

- Prof. Dr. Günther **Kienast** wurde mit 9. Jänner 2024 auf die Dauer des Prozesses der Entwicklung eines diözesanen Bildungskonzeptes zum Abteilungsleiter ernannt.
- Mag. Peter **Haslwanger**, Mitarbeiter, beendete mit 14. Jänner 2024 seinen Dienst.
- Mag. Karin **Hintersteiner**, beendet mit 29. Februar 2024 ihren Dienst.

## Abteilung Facility Management & Einkauf

- Andreas **Haiderer**, bisher Chauffeur, wurde mit 1. Jänner 2024 als Mitarbeiter in die Abteilung Facility Management & Einkauf versetzt.
- Jasmin **Schlager** wird mit 1. Februar 2024 als Assistentin angestellt.

## Abteilung Kirchenbeitrag

- Jasmin **Haydn**, Mitarbeiterin in der Außenstelle Region Krems, beendet mit 29. Februar 2024 ihren Dienst.

## Abteilung Pfarren & Lebenswelten

- Mag. Andreas **Steinmetz**, MA wird mit 1. März 2024 zum Abteilungsleiter ernannt. Mit der Hälfte seiner Arbeitszeit bleibt er Assistent des Generalvikars.
- Martin **Schwingenschlögl**, Mitarbeiter, beendet mit 29. Februar 2024 seinen Dienst.

## Dekanate, Pfarrverbände und Pfarren

### Dekanat Herzogenburg

- KR Mag. H. Mauritius **Lenz** Can. Reg., Moderator in Traismauer und Stollhofen, wurde zum Dechant-Stellvertreter bestellt.

### Dekanat Horn

- KR Mag. P. Michael **Hüttl** OSB, Pfarrer in Maria Dreieichen, wurde für eine weitere Amtsperiode (1. Jänner 2024 bis 31. Dezember 2028) zum Dechanten bestellt.

### Pfarrverband St. Josef im Waldviertel

- Karl **Mayerhofer-Sebera**, Pastoralassistent, beendete mit 31. Jänner 2024 seinen Dienst (Pensionierung).

### Pfarrverband Ulmerfeld-Hausmening-Winklarn

- Klaus **Krimberger**, Pastoralassistent, beendete mit 31. Dezember 2023 seinen Dienst.

### Gobelsburg, Langenlois, Mittelberg, Schiltern und Zöbing

- Margarete **Puncochar** wurde mit 6. Oktober 2023 als Helferin in der Pastoral angestellt.

### Herzogenburg

- Irmgard **Stummer** wurde mit 1. Jänner 2024 als Pfarrsekretärin angestellt.

## Krems-St. Veit und Stein an der Donau

- Elsa **Matschek** wurde mit 3. November 2023 als Pastoralassistentin in Ausbildung angestellt.

## Nußdorf ob der Traisen und Furth

- Susanne **Ettenauer** wird mit 1. Februar 2024 als Pfarrsekretärin angestellt.

## Oberndorf an der Melk

- Johann **Riegler**, Pfarrassistent, beendet mit 31. März 2024 seinen Dienst (Pensionierung).

## Auszeichnungen, Ehrungen und akademische Grade Geistliche Räte

Zu Geistlichen Räten wurden mit 1. November 2023 ernannt:

- Mag. Dr. Sabinus Okechukwu **Iweadighi**, Titularpfarrer in Pottenbrunn
- P. Franz **Krenzel** SJM, Provisor in Blindenmarkt
- Mag. H. Laurentius Woo-Kyeong **Seong** Can. Reg., Moderator von Hollenburg und Nußdorf ob der Traisen

## Todesfälle

- GR P. Sighard **Schachner** OCist, Zisterzienser in Lilienfeld, ist am 27. Dezember 2023 im 92. Lebensjahr und im 63. Jahr seines Priestertums verstorben.
- Msgr. SR KR Ekan. Anton **Uiberall**, Pfarrer i.R. von Tautendorf, ist am 27. Jänner 2024 im 96. Lebensjahr und im 59. Jahr seines Priestertums verstorben.

Beten wir für unsere Verstorbenen!

## Bischöfliches Ordinariat St. Pölten 1. Februar 2024

**Lic. Markus Heinz**  
Ordinariatskanzler

**MMag. Dr. Christoph Weiss**  
Generalvikar

Impressum: St. Pöltner Diözesanblatt. Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: r. k. Diözese St. Pölten, Domplatz 1, 3100 St. Pölten. [www.dsp.at](http://www.dsp.at);  
Druck: Dockner druck@medien, Untere Ortsstraße 17, 3125 Kuffern;  
Redaktionsanschrift: Bischöfliches Ordinariat, Domplatz 1, 3100 St. Pölten.